



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/8684

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäi-
sche Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den
Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2025**
COM (2025) 375 final
BR-Drs. 578/25

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im nichtlegislativen Verfahren der Europäischen Union folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag steht dem seit dem Jahr 2013 durch die EU-Kommission initiierten Instrumentarium des EU-Justizbarometers, welches jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird, in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber.

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

1. Keine Kompetenz der Europäischen Union

Die EU hat für die umfassende Koordinierung, Überwachung sowie vergleichende Bewertung der nationalen Justizsysteme keine Kompetenz.

2. Keine vergleichbaren nationalen Verfahrensvorschriften innerhalb der EU

Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass er sich auf Vergleichbares bezieht.

Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wählenden Standards unterscheiden sich derzeit aber noch zu stark, als dass man die Justizsysteme sinnvoll vergleichen könnte. Die EU steht erst am Beginn der Vereinheitlichung und Angleichung des justiziellen Verfahrensrechts. Folglich sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften derzeit in nur wenigen Bereichen angeglichen.

Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet zudem auch Grenzen gesetzt.

3. Mangelnde Vergleichbarkeit rein statistischer Werte und unvollständige Datengrundlage

Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern verleiten dazu, dem vermeintlich einfach Messbaren eine zu große Bedeutung zu verleihen. Die Qualität der Justiz und der getroffenen Entscheidungen ist das ausschlaggebende Kriterium. Gerade sie lässt sich nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im grundsätzlichen Konzept des EU-Justizbarometers deutlich zu kurz.

Innerhalb des Justizbarometers kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Lediglich Stichproben, Schätzungen und statistisches Zahlenmaterial werden miteinander „verglichen“ und bilden die Grundlage für das „Ranking“ der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können nicht bei allen Indikatoren auf vollständige Daten zurückgegriffen werden, so etwa im Bereich des Strafrechts, sodass das Justiz-barometer nicht auf einer umfassenden Datengrundlage beruht und damit kein vollständiges Gesamtbild liefern kann.

4. Belastung der Landesjustizverwaltungen

Die regelmäßige Ausweitung des Instruments auf weitere Bereiche, insbesondere auf das Strafrecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Landesjustizverwaltungen infolge der zahlreichen Datenabfragen und -übermittlungen pro Jahr. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenabfragen besser gebündelt werden könnten, um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten und somit Bürokratie abzubauen. Das EU-Justizbarometer greift beispielsweise ohnehin auch auf Daten zurück, die von der Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats erhoben wurden. Daher könnte eine stärkere Orientierung an den von der CEPEJ beleuchteten Themenbereichen die Anzahl der im Rahmen des Justizbarometers zu beantwortenden Fragen signifikant reduzieren.

5. Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers

Kritisch zu sehen ist ebenfalls die Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers. Für das Jahr 2025 enthält das EU-Justizbarometer 142 teilweise sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 64 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und zum Teil aufgrund der Berücksichtigung mehrerer unterschiedlicher Faktoren in jeweils einem Schaubild zu komplex gestaltet.“

Berichterstatter: **Alexander Hold**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 37. Sitzung am 29. Januar 2026 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: Ablehnungzu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 39. Sitzung am 3. Februar 2026 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger

Vorsitzende